

3. für Jugendschöffen außerdem
die Freie Deutsche Jugend.

Wegen der Eignung der als Jugendschöffen vorzuschlagenden Personen sollen die vorschlagsberechtigten Parteien und Organisationen das zuständige Jugendamt hören.

§ 2

Der Justizminister bestimmt auf Vorschlag der Landgerichtspräsidenten bis zum 1. September jeden Wahljahres, inwieweit die Wahl der für die Landgerichte und die nach § 78 des Gerichtsverfassungsgesetzes gebildeten detachierten Strafkammern benötigten Schöffen auf Personen zu beschränken ist, die am Sitz des Landgerichts bzw. der detachierten Kammer oder in dessen näherer Umgebung wohnen.

§ 3

Die Landgerichtspräsidenten haben nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes den Vorsitzenden der Kreistage bzw. Gemeindevertretungen der kreisfreien Städte die Anzahl der zu wählenden Schöffen und Geschworenen (§ 1 Abs. 2 S. 2 des Gesetzes) mitzuteilen, erstere getrennt nach dem Bedarf für

die Schöffengerichte,
die Strafkammern,
die Jugendgerichte und
die Jugendstralkammern.

§ 4

Die Vorsitzenden der Kreistage bzw. Gemeindevertretungen der kreisfreien Städte teilen die Zahl der zu wählenden Schöffen und Geschworenen unverzüglich den Kreisvorständen der im § 1 genannten demokratischen Parteien und Organisationen mit dem Ersuchen mit, Vorschlagslisten über die zu wählenden Schöffen und Geschworenen in der sich aus § 3 ergebenden Aufgliederung bis zur Höhe der erforderlichen Zahl bis zum 31. Oktober in doppelter Ausfertigung einzureichen, anderenfalls die Vorschläge nicht berücksichtigt werden können. Die Vorschlagslisten haben die in § 5 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes vorgeschriebenen Angaben zu enthalten.